Erläuterungsbericht zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 16 der Sitzung des Rates der Stadt Norderney am Dienstag, dem 23. November 2021

TOP Alle Paragrafenangaben beziehen sich grundsätzlich auf das NKomVG Unter Leitung der/des Altersvorsitzenden – ältestes anwesendes und bereites Mitglied (§§ 61 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 1, 65 Abs. 1 S. 2) Älteste Ratsmitglieder in nachfolgender Reihenfolge: 1. Hayo Moroni 2. Bernhard Onnen 3. Henning Padberg 4. Manfred Hahnen 5. Jürgen Beißel 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit a) Eröffnung der Sitzung (§ 63 Abs. 1) Formale Erklärung, dass die Sitzung eröffnet ist. b) Feststellung der Beschlussfähigkeit Feststellung, dass die Vertretung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (§ 65 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder die Feststellung, dass die Vertretung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, aber die Beschlussfähigkeit sich aus dem Umstand ergibt, dass alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Vertretung rügt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Alt. 2). 2. Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG und förmliche Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG durch den Bürgermeister Die Ratsmitglieder werden durch den Bürgermeister gem. § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die ihnen nach § 40 (Amtsverschwiegenheit), § 41 (Mitwirkungsverbot) und § 42 (Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten hingewiesen (die Texte folgen diesem Erläuterungsbericht als Anlage nach). Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Vor der Wahl der/des Ratsvorsitzenden sind die Ratsmitglieder durch den Bürgermeister förmlich zu verpflichten (§ 60). Dies gilt auch für die wiedergewählten Abgeordneten. Der Form wird durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel durch die Abgeordneten entsprochen, die wie folgt lautet:

"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten."

Nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt.

3. Wahl der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG

Die Konstituierung des Rates besteht im Kern in der Wahl der oder des Ratsvorsitzenden. Erst danach ist der Rat als handlungsfähiges Organ vorhanden. Die Wahl der/des Vorsitzenden ist daher zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit aller nachfolgender Beschlüsse. Sie steht deshalb am Anfang der Sitzung und wird unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes vorgenommen (§ 61 Abs. 1 S. 2).

Gem. § 61 Abs. 1 S. 1 wählt die Vertretung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Jedes Mitglied der Vertretung – also auch der Hauptverwaltungsbeamte sowie als eine Mehrheit von Ratsmitgliedern die im Rat vorhandenen Fraktionen und Gruppen – ist vorschlags- und wahlberechtigt.

a) Deshalb empfiehlt sich vor der Wahl die von dem Altersvorsitzenden vorzunehmende tatsächliche Feststellung, welche Fraktionen und Gruppen ihre Bildung dem Bürgermeister angezeigt haben.

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Vertretung von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich mitzuteilen, der die/den Vorsitzende(n) unterrichtet (§ 57 i. V. m. der Geschäftsordnung des Rates – TOP 7). Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- > Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe,
- die Namen der / des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe und ihrer / seiner Stellvertreterin / Stellvertreter und
- > aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Abgeordneten.

Die Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe beträgt zwei Abgeordnete.

b) Die/der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Abgeordneten gewählt, d. h. aus der Mitte der Ratsfrauen und -herren (§ 45 Abs. 1 S. 3), sodass dafür der Bürgermeister nicht in Betracht kommt.

Gewählt wird schriftlich (§ 67 S. 1 1. HS); steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht (§ 67 S. 1 2. HS). Hat die/der Vorsitzende die Absicht, die Wahl durch Zuruf oder Handzeichen durchführen zu lassen, hat er deshalb zuvor in geeigneter Form Gelegenheit zum Widerspruch zu geben.

Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertretung ist geheim zu wählen (§ 67 S. 2). Das Verlangen muss vor Beginn der Wahlhandlung erklärt werden. Der Vorsitzende hat auf das Recht, die geheime Wahl zu verlangen, rechtzeitig und hinreichend deutlich hinzuweisen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat - absolute Mehrheit (§ 67 S. 3). Nach §§ 45, 46 = mind. 10 Stimmen.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt (§ 67 S. 4). Es nehmen an ihm alle Kandidatinnen und Kandidaten teil, die bereits im ersten Wahlgang angetreten waren, sofern sie die Kandidatur nicht zurückziehen, sowie auch neu vorgeschlagene Kandidatinnen/Kandidaten.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat - relative Mehrheit (§ 67 S. 5).

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern, so entscheidet das Los (§ 67 S. 6). Es ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu ziehen (§ 61 Abs. 1 S. 2 2. HS).

Nach ihrer/seiner Wahl übernimmt die/der neue Ratsvorsitzende die Sitzungsleitung

4. Feststellung der Tagesordnung

Die Feststellung der Tagesordnung wird gesetzlich nicht gefordert, ist aber sinnvolle Praxis, um Zweifeln über die zu behandelnden Punkte vorzubeugen.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung in der vorliegenden Form wird festgestellt.

5. Beschluss über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG

Nach § 61 Abs. 1 S. 3 beschließt die Vertretung über die Stellvertretung der/des Vorsitzenden. Die Vertreterinnen/Vertreter sind nur Verhinderungsvertreter. Hierbei sollte sowohl über die **Anzahl** der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der/des Vorsitzenden als auch über die **Reihenfolge** der Stellvertretung (analog § 81 Abs. 2 S. 2) beschlossen werden.

In der vergangenen Wahlperiode gab es eine stv. Ratsvorsitzende.

Jedes Mitglied der Vertretung – also auch der Hauptverwaltungsbeamte – ist vorschlags- und abstimmungsberechtigt; wählbar sind alle Ratsmitglieder außer dem Bürgermeister.

Dies Beschlüsse können durch Abstimmung nach § 66 Abs. 1 (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) oder durch Wahl nach § 67 erfolgen.

6. Antrag der SPD-Fraktion auf die Bildung eines neuen Umweltausschusses

Die SPD-Ratsfraktion beantragt die Herauslösung des Themenbereiches Umwelt aus dem bisherigen "Ausschuss für Bauen und Umwelt". Hierzu soll ein eigenständiger "Umweltausschuss" gebildet werden. In diesem Zusammenhang soll der bisherige "Ausschuss für Bauen und Umwelt" in "Bauausschuss" umbenannt werden. Der schriftliche Antrag vom 3.11.2021 ist der Anlage beigefügt.

7. Beschluss über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG

Nach § 69 gibt sich der neue Rat - zweckmäßigerweise in seiner ersten Sitzung – eine Geschäftsordnung. Sie gilt jeweils für die Wahlperiode und enthält insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren.

Die beigefügte Entwurfsfassung beinhaltet einen Vorschlag der Verwaltung auf Basis der bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung, ergänzt um den Antrag der SPD-Fraktion zur Bildung eines eigenständigen Umweltschusses sowie die Umbennung des bisherigen "Ausschusses für Bauen und Umwelt" in "Bauausschuss".

a) § 24 Abs. 1 erhält dadurch folgende Fassung:

"Als Ausschüsse im Sinne der §§ 71 bzw. 73 NKomVG werden gebildet:

- 1. Bauausschuss,
- 2. Umweltausschuss,
- 3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr,
- 4. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Städtische Beteiligungen,
- 5. Ausschuss für Soziales, Schulen, Sport und Kultur,
- 6. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste Norderney (TDN)."

b) § 24 Abs. 2 erhält dadurch folgende Fassung:

"Dem Umweltausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied der hiesigen Natur- und Umweltschutzverbände an; dieses ist von den Verbänden zu benennen. Das zusätzliche Mitglied ist ausschließlich beratend tätig und hat kein Stimmrecht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt mit der vorgetragenen Änderung des § 24 die Fortgeltung der Geschäftsordnung des Rates der vergangenen Wahlperiode.

8. Bildung des Verwaltungsausschusses

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten nach § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG

Aufgrund der Größe des Norderneyer Rates beträgt nach § 74 Abs. 2 S. 1 die Zahl der Beigeordneten 4. Der Rat kann jedoch für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um 2 - also auf 6 - erhöht (§ 74 Abs. 2 S. 2).

In den vergangenen Wahlperioden wurde auf 6 erhöht.

b) Feststellung der Sitzverteilung auf die Fraktionen/Gruppen gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 1. HS Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG

Die auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen entfallenden Sitze werden gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 1. HS Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Hierbei werden die Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Der Bürgermeister wird dabei nicht mitgerechnet, weil er kein Abgeordneter ist und keiner Fraktion/Gruppe angehören kann. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, welches von der/vom Vorsitzenden zu ziehen wäre.

Berechnung auf der Grundlage von 6 Beigeordneten:

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP	
Sitze	6	4	3	3	2	
:1	6 (1.)	4 (2.)	3 (3.)	3 (4.)	2 (L)	
:2	3 (5.)	2 (L)	1,5	1,5	1	
:3	2 (L)	1,33	1	1	0,67	

:4	1,5	1	0,75	0,75	0,5
GesSitze	2+	1+	1	1	0+

L = Losentscheid um den 6. Sitz zwischen den Fraktionen SPD, CDU und FDP.

Wenn sich die Beteiligten nicht über die Zuteilung des Sitzes einigen, obliegt der Losentscheid der/dem Ratsvorsitzenden.

Falls eine Fraktion/Gruppe hierbei keinen Sitz erhält, ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 74 Abs. 1 S. Nr. 3 i. V. m. § 71 Abs. 4 S. 1), das sog. Grundmandat.

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 2. HS i. V. m. § 71 Abs. 10 kann der Rat einstimmig jedoch ein abweichendes Verfahren (z. B. **Proportionalverfahren Hare-Niemeyer**) beschließen.

Fraktion Sitze	SPD 6	CDU 4	GRÜNE 3	FWN 3	FDP 2
Berechn.	(6 * 6) / 18	(4 * 6) / 18	(3 * 6) / 18	(3 * 6) / 18	(2 * 6) / 18
	= 2	= 1,3333	= 1	= 1	= 0,666
S. n. GZ	2	1	1	1	0
S. n. BT	0	0	0	0	1
GesSitze	2	1	1	1	1

Die vorgeschriebene **Einstimmigkeit** ist erreicht, wenn alle Mitglieder der Vertretung, die sich an der Abstimmung beteiligen, also einschließlich des anwesenden Hauptverwaltungsbeamten zustimmen. Bei Stimmenthaltungen ist die Einstimmigkeit nicht erreicht, weil der Beschluss nicht "mit einer Stimme" gefasst wird; die Nichtbeteiligung an der Abstimmung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen.

c) Bestimmung der Beigeordneten gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und deren Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG

Die Beigeordneten sind durch die Fraktionen/Gruppen entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Sitze zu bestimmen, nicht durch Beschluss der Rates.

Für jedes Mitglied des Hauptausschusses, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion/Gruppe nur durch ein Mitglied im Hauptausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

d) Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 2. HS i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG

Der Feststellungsbeschluss des Rates ist der förmliche Akt, durch den die Bildung des Verwaltungsausschusses abgeschlossen wird (§ 75 Abs. 1 S. 1 2. HS i. V. m. § 71 Abs. 5).

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt gem. § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. (Die Vertretung des Bürgermeisters bei der Einberufung des Rates obliegt der/dem Ratsvorsitzenden.)

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 7.12.2016 sind **2** Vertreterinnen/Vertreter zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung. Wählbar sind nur Beigeordnete, also stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Der Rat bestimmt die **Reihenfolge** der Vertretung in seiner ersten Sitzung (§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung).

Die Vertretung ist ausschließlich für den Verhinderungsfall vorgesehen, jedoch kann der Bürgermeister bestimmen, wann er verhindert ist.

10. Bildung der Fachausschüsse gemäß § 71 NKomVG

Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden (§ 71 Abs. 1).

a) Benennung der Ausschüsse und Zuweisung der Aufgaben

Die Ausschüsse sind in § 24 der Geschäftsordnung (TOP 7) schon festgelegt worden:

- 1. Bauausschuss,
- 2. Umweltausschuss,
- 3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr,
- 4. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Städtische Beteiligungen,
- 5. Ausschuss für Soziales, Schulen, Sport und Kultur,
- 6. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste Norderney (TDN).

b) Festlegung der Anzahl der Sitze in den Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 2 S. 1 NKomVG

Sofern nicht schon in der Geschäftsordnung geschehen, legt der Rat die Anzahl der Sitze in den jeweiligen Ausschüssen fest (§ 71 Abs. 2 S. 1); dies gilt jedoch nicht für den Betriebsausschuss der TDN.

In den vergangenen Wahlperioden wurde die Anzahl der Sitze auf 7 festgelegt.

c) Feststellung der Sitzverteilung auf die Fraktionen/Gruppen gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG

Die auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen entfallenden Sitze werden gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt.

Berechnung auf der Grundlage von 7 Ausschussmitgliedern:

Fraktion Sitze	SPD 6	CDU 4	GRÜNE 3	FWN 3	FDP 2	
:1	6 (1.)	4 (2.)	3 (3.)	3 (4.)	2 (L)	
:2	3 (5.)	2 (L)	1,5	1,5	1 `	
:3	2 (L)	1,33	1	1	0,67	
:4	1,5	1	0.75	0.75	0.5	

GesSitze Z+ I+ I I U+

L = Losentscheid um den 6. und 7. Sitz zwischen den Fraktionen SPD, CDU und FDP.

Wenn sich die Beteiligten nicht über die Zuteilung des Sitzes einigen, obliegt der Losentscheid der/dem Ratsvorsitzenden. Ein **Losentscheid** muss **für jeden Ausschuss gesondert** erfolgen.

Falls eine Fraktion/Gruppe hierbei keinen Sitz erhält, ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 71 Abs. 4 S. 1), das sog. Grundmandat.

Gemäß § 71 Abs. 10 kann der Rat **einstimmig** jedoch ein abweichendes Verfahren (z. B. **Proportionalverfahren Hare-Niemeyer**) beschließen.

Fraktion Sitze	SPD 6	CDU 4	GRÜNE 3	FWN 3	FDP 2
Berechn.	(6 * 7) / 18	(4 * 7) / 18	(3 * 7) / 18	(3 * 7) / 18	(2 * 7) / 18
	= 2,333	= 1,555	= 1,166	= 1,166	= 0,777
S. n. GZ	2	1	1	1	0
S. n. BT	0	1	0	0	1
GesSitze	2	2	1	1	1

d) Benennung der Ausschussmitglieder (und deren Vertreterinnen und Vertreter)

Die Benennung erfolgt durch die Fraktionen und Gruppen entsprechend der Anzahl der ihnen zustehenden Sitze.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder bleibt den Fraktionen und Gruppen überlassen. Bestimmte Vertreter müssen nicht benannt werden, sondern jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied ist zur Vertretung befugt. Werden bestimmte Vertreter für jedes Ausschussmitglied benannt, bedürfen sie nicht des bestätigenden Beschlusses des Rates. Dem Rat angehörende Mitglieder können nicht durch Ratsfremde vertreten werden.

e) Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

Der Feststellungsbeschluss des Rates ist der förmliche Akt, durch den die Bildung eines Ausschusses abgeschlossen wird (§ 71 Abs. 5).

11. Bildung von Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften nach § 73 NKomVG

Neben den Ratsausschüssen sind bestimmte Ausschüsse aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu bilden (§ 73 NKomVG). Es sind das der **Schulausschuss** und der **Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste Norderney (TDN)**.

a) Schulausschuss gemäß § 110 NSchG

aa) Zuweisung der Aufgaben des Schulausschusses zu einem Fachausschuss

Es ist darüber zu beschließen, welcher Ausschuss auch die Aufgaben des Schulausschusses nach § 110 des Nieders. Schulgesetzes wahrnimmt.

Es wird vorgeschlagen, dem Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur diese Aufgaben zuzuweisen.

ab) Beschlussfassung über die Anzahl der zu berufenden Vertreterinnen und Vertreter

§ 110 des Nieders. Schulgesetzes fordert für die allgemeinbildenden Schulen insgesamt je einen Eltern-, Lehrer- und Schülervertreter. Der Schulträger (Rat) legt durch Beschluss die Anzahl der Vertreter fest.

Seit 1976 benennen auf Grund des damaligen Ratsbeschlusses beide örtlichen Schulen (GS und KGS) je einen Eltern- und Lehrervertreter; die KGS benennt daneben einen Schülervertreter. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Interessen beider Schulen sachgerecht vertreten werden können.

ac) Berufung der Eltern-, Lehrer- und Schülervertreterinnen und -vertreter für den Schulausschuss

Die Vorschläge der Eltern-, Lehrer- und Schülervertreterinnen und -vertreter sind für den Schulträger bindend (§ 110 Abs. 4 S. 2 Nieders. Schulgesetz).

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen: "Die der Stadt Norderney von den vorschlagsberechtigten Gremien benannten Personen sind Mitglied des Schulausschusses."

Die Verpflichtung dieser Vertreterinnen und Vertreter kann zweckmäßigerweise in der ersten Sitzung des Ausschusses erfolgen.

b) <u>Betriebsausschuss</u> für den Eigenbetrieb Technische Dienste Norderney (TDN) gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG

Gemäß §§ 73 und 140 NKomVG i. V. m. § 3 der Eigenbetriebsverordnung ist ein Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb TDN zu bilden.

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsausschusses sind in den §§ 7 und 8 der Betriebssatzung für die TDN vom 12.12.2018 geregelt. Danach besteht der Betriebsausschuss aus 6 vom Rat der Stadt Norderney entsandten Vertreterinnen und Vertretern, dem Bürgermeister (zugleich als Vorsitzender) und einer/einem Vertreter(in) der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Für das Wahlverfahren der Beschäftigtenvertreter ist die Wahlordnung für die Vertreter der Bediensteten in wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden. Eine Änderung der Ausschussstärke bzw. der Aufgaben erfordert zugleich eine entsprechende Satzungsänderung.

ba) Feststellung der Sitzverteilung auf die Fraktionen und Gruppen

Die auf die einzelnen Fraktionen/Gruppen entfallenden Sitze werden gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung i. V. m. § 73 S. 1 und § 71 Abs. 2 S. 2 bis 4 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt.

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2

:1	6 (1.)	4 (2.)	3 (3.)	3 (4.)	2 (L)
:2	3 (5.)	2 (L)	1,5	1,5	1
:3	2 (L)	1,33	1	1	0,67
:4	1,5	1	0,75	0,75	0,5
GesSitze	2+	1+	1	1	0+

L = Losentscheid um den 6. Sitz zwischen den Fraktionen SPD, CDU und FDP.

Wenn sich die Beteiligten nicht über die Zuteilung des Sitzes einigen, obliegt der Losentscheid der/dem Ratsvorsitzenden.

Falls eine Fraktion/Gruppe hierbei keinen Sitz erhält, ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 7 Abs. 2 Betriebssatzung).

Gemäß § 73 i. V. m. § 71 Abs. 10 kann der Rat einstimmig jedoch ein abweichendes Verfahren (z. B. **Proportionalverfahren Hare-Niemeyer**) beschließen.

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2
Berechn.	(6 * 6) / 18	(4 * 6) / 18	(3 * 6) / 18	(3 * 6) / 18	(2 * 6) / 18
	= 2	= 1,3333	= 1	= 1	= 0,666
S. n. GZ	2	1	1	1	0
S. n. BT	0	0	0	0	1
GesSitze	2	1	1	1	1

bb) Benennung der Ausschussmitglieder (und deren Vertreterinnen und Vertreter)

Die Benennung erfolgt durch die Fraktionen und Gruppen entsprechend der Anzahl der ihnen zustehenden Sitze.

Die Regelung der Vertretung der Ausschussmitglieder bleibt den Fraktionen und Gruppen überlassen. Bestimmte Vertreter müssen nicht benannt werden, sondern jedes andere Fraktions-/Gruppenmitglied ist zur Vertretung befugt. Werden bestimmte Vertreter für jedes Ausschussmitglied benannt, bedürfen sie nicht des bestätigenden Beschlusses des Rates. Dem Rat angehörende Mitglieder können nicht durch Ratsfremde vertreten werden.

bc) Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gemäß § 73 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG

Der Feststellungsbeschluss des Rates ist der förmliche Akt, durch den die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung abgeschlossen wird (§ 73 i. V. m. § 71 Abs. 5).

12. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren zugeteilt (§ 71 Abs. 8). Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen (sog. Zugreifverfahren) und bestimmen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Es findet ein gemeinsames Verteilungsverfahren für alle vom Rat zu bestimmenden Vorsitze in den Fachausschüssen und in den Ausschüssen nach besonderen

Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) statt.

Ausnahme: Der Vorsitz für den **Betriebsausschuss** des Eigenbetriebs Technische Dienste Norderney ist durch § 7 Abs. 5 der **Betriebssatzung** geregelt. Hiernach ist der **Bürgermeister dessen Vorsitzender**.

Nachfolgende Berechnung erfolgt unter der Vorgabe, dass es neben dem Betriebsausschuss noch **5** weitere Ausschüsse geben wird.

Fraktion Sitze	SPD 6	CDU 4	GRÜNE 3	FWN 3	FDP 2
:1	6 (1.)	4 (2.)	3 (L)	3 (L)	2
:2	3 (L)	2	1,5	1,5	1
:3	2	1,33	1	1	0,67

L = Losentscheid.

- Zugriff: SPD-Fraktion
 Zugriff: CDU-Fraktion
- 3. bis 5. Zugriff: Auslosung der **Reihenfolge** zwischen den Fraktionen SPD, GRÜNE und FWN

Der Rat kann **einstimmig** ein anderes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10). Bei der Ermittlung einer Reihenfolge erweist sich das Verfahren Hare/Niemeyer jedoch als nicht praktikabel.

13. Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter (und deren Stellvertreterinnen und -vertreter) für die Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe gGmbH

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der Behindertenhilfe Norden gGmbH entsenden die Gemeinden und der Landkreis je **bis zu drei Vertreter**. Die Vertreter brauchen nicht Ratsmitglieder zu sein. Die Stimmen der Vertreter können nur einheitlich abgegeben werden.

Ein Vertreter ist der Bürgermeister; als dessen Vertreter sollte sein allgemeiner Vertreter benannt werden.

Die **2** (Rats-)Mitglieder sind nach dem Verfahren d'Hondt zu bestimmen, es sei denn, der Rat beschließt gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein anderes Verfahren.

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2
:1	6 (1.)	4 (2.)	3	3	

14. Bestimmung der Ratsmitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Norderney GmbH

Gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages vom 1.10.2012 richtet sich die Amtsdauer des Aufsichtsrates nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Norderney.

Gemäß § 8 Abs. 1 u. 2 des Gesellschaftervertrages ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Norderney GmbH unter anderem aus 6 vom Rat der Stadt Norderney entsandten Vertreterinnen und Vertretern und dem Bürgermeister der Stadt Norderney (zugleich als Vorsitzender) besteht. Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt und müssen Ratsmitglieder sein.

Die 6 vom Rat der Stadt Norderney zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 8 Abs. 1 S. 1. lit. a) des Gesellschaftsvertrages und § 71 Abs. 6 NKomVG nach § 71 Abs. 2 NKomVG zu bestimmen, also nach dem Verfahren d'Hondt.

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2
:1	6 (1.)	4 (2.)	3 (3.)	3 (4.)	2 (L)
:2	3 (5.)	2 (L)	1,5	1,5	1
:3	2 (L)	1,33	1	1	0,67
:4	1,5	1	0,75	0,75	0,5
GesSitze	2+	1+	1	1	0+

L = Losentscheid um den 6. Sitz zwischen den Fraktionen SPD, CDU und FDP.

Wenn sich die Beteiligten nicht über die Zuteilung des Sitzes einigen, obliegt der Losentscheid der/dem Ratsvorsitzenden.

Falls eine Fraktion/Gruppe hierbei keinen Sitz erhält, ist sie nicht berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden, denn dies ist aufgrund des expliziten Bezugs auf § 71 Abs. 2 NKomVG in § 8 des Gesellschaftsvertrages und § 71 Abs. 6 NKomVG nicht vorgesehen.

Die Fraktionen/Gruppen können Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat benennen, die der Reihenfolge ihrer Benennung nach verhinderte Mitglieder ihrer Fraktionen/Gruppen vertreten.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Norderney GmbH nimmt außerdem die Aufgaben der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsgesellschaft Norderney mbH und für die Flughafen Norderney GmbH wahr.

15. Bestimmung der Ratsmitglieder für den Aufsichtsrat der Staatsbad Norderney GmbH

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages vom 7.1.2014 richtet sich die Amtsdauer des Aufsichtsrates nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Norderney.

In § 7 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftervertrages ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat der Staatsbad Norderney GmbH (SBN) unter anderem aus 6 vom Rat der Stadt Norderney entsandten Vertreterinnen und Vertretern und dem Bürgermeister der Stadt Norderney (zugleich als Vorsitzender) besteht. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Vorsitzenden werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt und müssen Ratsmitglieder sein.

Die Zusammensetzung der 6 Vertreter des Rates (ohne Bürgermeister) hat dem Stärkeverhältnis und der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu entsprechen.

Verfahren d'H	ional.
---------------	--------

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2
:1	6 (1.)	4 (2.)	3 (3.)	3 (4.)	2 (L)
:2	3 (5.)	2 (L)	1,5	1,5	1
:3	2 (L)	1,33	1	1	0,67
:4	1,5	1	0,75	0,75	0,5
GesSitze	2+	1+	1	1	0+
L Lagantophoid um dan 6 Citz zwigehan dan Erektionen CDD CDL und EDD					

<u>L = Losentscheid um den 6. Sitz zwischen den Fraktionen SPD, CDU und FDP.</u>

Wenn sich die Beteiligten nicht über die Zuteilung des Sitzes einigen, obliegt der Losentscheid der/dem Ratsvorsitzenden.

Falls eine Fraktion/Gruppe hierbei keinen Sitz erhält, ist sie nicht berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen, denn dort ist nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses die Rede.

Oder: Falls unter TOP 8 das Verfahren Hare/Niemeyer zum Tragen kam:

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2
Berechn.	(6 * 6) / 18	(4 * 6) / 18	(3 * 6) / 18	(3 * 6) / 18	(2 * 6) / 18
	= 2	= 1,3333	= 1	= 1	= 0,666
S. n. GZ	2	1	1	1	0
S. n. BT	0	0	0	0	1
GesSitze	2	1	1	1	1

Für alle Mitglieder im Aufsichtsrat kann jeweils eine Ersatzperson benannt werden (§ 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Der Aufsichtsrat der SBN nimmt außerdem die Aufgaben der Gesellschafterversammlung für die SBN-Servicegesellschaft mbH wahr.

16. Bestimmung der Ratsmitglieder für den Beirat des ev.-luth. Kindergartens

Im Kooperationsvertrag mit der Kirche ist festgelegt, dass die Stadt **insgesamt 3** Vertreter/innen in den Beirat des Kindergartens entsendet.

Der Rat hat am 20.3.1989 grundsätzlich beschlossen, aus seiner Mitte 2 Mitglieder zu entsenden. Die **2** Ratsmitglieder sind nach dem Verfahren d'Hondt zu bestimmen, es sei denn, der Rat beschließt gem. § 71 Abs. 9 NKomVG einstimmig ein anderes Verfahren.

Fraktion	SPD	CDU	GRÜNE	FWN	FDP
Sitze	6	4	3	3	2
:1	6 (1.)	4 (2.)	3	3	2

Als 3. Vertreter wird der Bürgermeister benannt; er wird durch die Leitung des Fachbereiches I – Organisation– vertreten.

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

§ 40 NKomVG - Amtsverschwiegenheit

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 - Mitwirkungsverbot

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
- 1. sie selbst,
- 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
- 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.
- ²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
- 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
- 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen.

- 3. Wahlen,
- 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
- (4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 - Vertretungsverbot

- (1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.
- (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.



Norderney, 3.11.2021

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norderney

Herrn Bürgermeister Frank Ulrichs o. V. i. A. Am Kurplatz 3 26548 Norderney

-per E-Mail-

Antrag auf die Bildung eines neuen Ausschusses - Umweltausschuss

hier: Bildung eines Umweltausschusses – Herauslösung des Themas aus dem Ausschuss Bauen und Umwelt – Umbenennung des Ausschusses Bauen und Umwelt in Bauausschuss

Sehr geehrter Herr Ulrichs, lieber Frank,

im Namen der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norderney beantrage ich die Einrichtung eines Umweltausschusses. In diesem sollen die Umweltbelange ernst genommen und mit der nötigen Wichtigkeit behandelt werden. In der Vergangenheit wurden die Umweltthemen in den Bauausschusssitzungen in der Regel am Ende behandelt und nach unserer Ansicht nicht mit der nötigen Priorität versehen. Der Bauausschuss sollte entsprechend umbenannt werden.

Folgende Themen, Herausforderungen und Aufgaben rechtfertigen die Einrichtung eines eigenständigen Umweltausschusses und sollten hier vorrangig behandelt werden:

- klimaneutrale Insel und CO₂-Einsparung
- erneuerbare Energien (wie kann die Insel weitere Energien generieren?)
- klimagerechte Mobilität
- Norderney plastikfrei und Müllvermeidung
- Klima und Tourismus
- Finanzierung des Umweltschutzes
- etc

Wir bitten, unseren Antrag auf der Ratssitzung am 23.11.2021 zur Abstimmung zu bringen und nachfolgend entsprechend auch die Geschäftsordnung zu ändern.

lit sozialdemokratischen Grüßen

Rolf Harms
Fraktionsvorsitzender